

Antrag

der Abgeordneten Detlev Spangenberg, Dr. Robby Schlund, Paul Viktor Podolay, Jörg Schneider, Uwe Witt, Ulrich Oehme, Jürgen Braun, Dr. Axel Gehrke, Dr. Christian Wirth, Dr. Heiko Wildberg, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Petr Bystron, Siegbert Droese, Markus Frohnmaier, Dr. Heiko Heßenkemper, Jörn König, Jens Maier, Christoph Neumann, Uwe Schulz und der Fraktion der AfD

Erneute Forderung der Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite und Sicherstellung der parlamentarischen Kontrolle

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite hat die Anordnungs- und Verordnungsmöglichkeiten des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) signifikant erweitert. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) räumt infolgedessen dem BMG die Befugnis zu erheblichen Grundrechtseinschränkungen ein. Von dieser Befugnis hat es Gebrauch gemacht.
 2. Derzeit steht es dem Deutschen Bundestag frei, eigene Kriterien für die Ausrufung und Aufhebung der epidemischen Lage zugrunde zu legen. Zudem enthält das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bisher keine Legaldefinition.
 3. Der Deutsche Bundestag hat bisher keine Kriterien anerkannt, nach denen die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite aufzuheben ist. Alle während der Krise genannten Bedingungen zur Aufhebung wie zum Beispiel ein R-Wert unter 1 oder ein Übergang aus dem dynamischen in ein lineares Wachstum bei COVID-19-Neuinfizierten führten trotz der Erkenntnis des Bundesgesundheitsministers dazu, dass der Ausbruch somit beherrschbar¹ sei, nach Eintritt der Bedingung zu keinerlei Veränderungen. Weder die beispielsweise unerwartet hohe Anzahl an freistehenden Intensivbetten noch Daten zur gestiegenen Kurzarbeit in Krankenhäusern waren ausschlaggebende Kriterien.² Selbst aus der öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses am 9. September 2020 im Deutschen Bundestag sind keine klaren medizinischen Kriterien hervorgegangen, anhand derer eine epidemische Lage festzustellen oder aufzuheben ist.

¹ www.spiegel.de/wissenschaft/medizin/corona-jens-spahn-der-ausbruch-ist-beherrschbar-geworden-a-98e2640e-eb0b-4909-9699-d450fb15be3c (zuletzt aufgerufen am 26.07.2020).

² Vergleiche Bundestagsdrucksache 19/18999.

- II. Der Deutsche Bundestag stellt daher darüber hinaus fest, dass § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 IfSG keine ausreichende Rechtsgrundlage für Grundrechtseingriffe und Ermächtigungen gegenüber dem Bürger bietet.
- III. Der Deutsche Bundestag hebt deshalb die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 IfSG wieder auf.
- IV. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

für die Feststellung von epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 IfSG einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem anhand von wissenschaftlich begründeten Kriterien festgelegt ist, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, aufgrund derer der Deutsche Bundestag von einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auszugehen hat und diese beschließen muss. Im Gesetzentwurf ist zudem eine unabhängige Institution vorzusehen, welche die gesetzlich festgelegten Kriterien prüft, bewertet und evaluiert. Die Institution spricht in regelmäßigen Abständen eine Empfehlung hinsichtlich des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens von epidemischen Lagen von nationaler Tragweite aus, über die der Bundestag entscheidet. Sie empfiehlt weiterhin nach Maßgabe aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, ob die gesetzlich festgelegten Kriterien zur epidemischen Lage zu ergänzen oder aufzuheben sind. Über diese Empfehlung stimmt der Bundestag ebenfalls ab.

Berlin, den 3. September 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Bereits am 6.5.2020 hat die AfD-Bundestagsfraktion einen Antrag eingebracht mit dem Titel: „Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Gesundheit einschränken – Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite aufheben“ (Drucksache 19/18999). Dieser Antrag wurde gegen die Stimmen der AfD von allen anderen Fraktionen abgelehnt. Es bleibt nach wie vor dabei, dass der Beschluss des Bundestages zur Feststellung des Vorliegens, Fortbestehens oder Wegfalls einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite weiterhin auf keinerlei Kriterien beruht.³ Aufgrund dieses Umstandes ist eine objektive tatsachenbasierte Argumentation zur Frage des Vorliegens einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite für Abgeordnete und Öffentlichkeit nicht möglich. Der Beschluss zur Feststellung der epidemischen Lage selbst kann unter diesen Voraussetzungen unter rechtsstaatlichen Aspekten keine Grundlage für Grundrechtseinschränkungen sein. Die wesentlichen rechtstatsächlichen Kriterien müssten nach der Wesentlichkeitstheorie der ständigen Verfassungsrechtsprechung in einem formell-materiellen Gesetz enthalten sein. Bereits die Ermächtigungsgrundlage des § 5 IfSG sieht sich aus ebendiesen Gründen erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, wie insbesondere dem Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, ausgesetzt.⁴ Daher ist die gegenwärtige Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite jedenfalls aus diesen verfassungsrechtlichen Erwägungen unverzüglich aufzuheben.

Mit der Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite bedarf es eines neuen Gesetzes, welches die Voraussetzungen der Feststellung von epidemischen Lagen im oben dargelegten Sinne transparent definiert

³ WD 3 – 3000 – 141/20.

⁴ <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/coronakrise-der-verordnete-ausnahmestand> (zuletzt abgerufen am 10. 08.2020).

und dem Bestimmtheitsgebot genügt. Zur Auswertung der festgelegten Kriterien sowie zur Ausarbeitung von Kriterien anhand der jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist fachliche Expertise notwendig. Daher ist eine unabhängige Institution einzurichten, welche – mit hervorragender wissenschaftlicher Fachkunde ausgestattet – die zur Beurteilung stehende Situation analysiert und ihren Erkenntnissen entsprechend Empfehlungen für den Umgang mit dieser gegenüber dem Bundestag ausspricht. Die Feststellung der epidemischen Lage ist mit erheblichen Grundrechtseingriffen und teilweise schwerwiegenden sozialen Folgen in sämtlichen Lebensbereichen verbunden. Daher ist die Entscheidung zur Feststellung oder Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite weiterhin vom Parlament zu treffen, das in seiner Entscheidung nun aber von objektiven, rechtsstaatlich in ein formell-materielles Gesetz gefassten Kriterien geleitet wird.

